
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 39

Dienstag, den 15. Dezember 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 112	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 17. Dezember 2015
		Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Wülfrath
Seite 113	Kreis Mettmann	Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVPG-Pflicht für ein Vorhaben der Gase-Center Gries GmbH & Co. KG
		Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
Seite 114	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
	Zweckverband Klinikum Niederberg	Einladung zur öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 18.12.2015
Seite 114/115	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushalts-satzung für das Haushaltsjahr 2016

Kreis Mettmann

**Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, den 17.12.2015
um 15:00 Uhr
im Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, 40822
Mettmann,
Zimmer 1.601 (großer Sitzungssaal)**

Tagesordnung**Öffentlicher Teil**

1. Formalien
- 1.1. Eröffnung der Sitzung
- 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 1.3. Feststellung der Anwesenheit
- 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.5. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.10.2015
3. Auszeichnung von Herrn Hauptgeschäftsführer der IHK Düsseldorf Dr. Udo Siepmann mit der Silbermünze des Kreises Mettmann
4. Informationen der Verwaltung
5. Fragestunde für Einwohner gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 Kreisordnung NRW
6. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
7. Programm ALTERNativen 60plus
- Weiterentwicklung der Richtlinien der Seniorenbegegnungsstätten
8. Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann
9. Umsetzung des Masterplans Neandertal / Projektstand nach Vorplanung beim Umsetzungsprogramm 1 und weitere modulare Umsetzung
10. Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann für das Jahr 2016
- Aufhebung der Kreistagsbeschlüsse vom 18.12.2014 (Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann vom 22.12.1995) sowie vom 22.06.2015 (Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann)
- Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann für das Jahr 2016
11. Entwicklung der Kosten der Unterkunft im Rechtskreis SGB II
12. Benennungsherstellung zum Haushaltsentwurf 2016 des Kreises Mettmann
Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte zum Haushaltsentwurf 2016
13. Stellenplan 2016
14. Personalkostenbewirtschaftung
- Budgetentwicklung 2011 - 2016
15. Haushalt 2016
 1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2016
 - a) Gesamtergebnisplan
 - b) Gesamtfinanzplan
 2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2016
16. Aufstellung des Landesentwicklungsplans NRW – zweites Beteiligungsverfahren

17. Einbringung des Gesamtabschlusses 2014
18. ÖPNV-Bedarfsplan 2017 - Anmeldung von Projektvorschlägen durch den Kreis Mettmann
19. Offene Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann
- Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen
20. Rechtsverordnung über die Schuleinzugsbereiche der Förderschulen
- Anpassung der Rechtsverordnung an die neue Förderschulstruktur im Kreis Mettmann
21. Nachträge
- 21.1. Beteiligung der Mitarbeiter an der Erarbeitung von Einsparvorschlägen
hier: Anfrage der CDU-Fraktion vom 10.12.2015

Nicht öffentlicher Teil

22. Informationen der Verwaltung
23. Abberufung eines Prüfers
24. WFB Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH
- Genehmigung des Wirtschaftsplans 2016
25. Nachträge
- 25.1. Erstaufnahmeeinrichtung des Kreises Koenneckestraße
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 14.12.2015

Mettmann, den 14. Dezember 2015

Thomas Hendele
Landrat

**Bekanntmachung der Kündigung der
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt
Mettmann und der Stadt Wülfrath über den Zusammen-
schluss der Sonderschulen für Lernbehinderte in den
Städten Mettmann und Wülfrath**

Die zuletzt am 06.07.2006 genehmigte, im Amtsblatt des Kreises Mettmann (Nr. 13/ 62. Jahrgang vom 15.07.2006) veröffentlichte, öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und der Stadt Wülfrath über den Zusammenschluss der Sonderschulen für Lernbehinderte in den Städten Mettmann und Wülfrath wurde zwischen den Beteiligten einvernehmlich zum Ende des Schuljahres 2015/2016 fristgerecht gekündigt. Die Erich-Kästner-Schule, Förderschule der Stadt Mettmann mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ im integrativen Verbund -Primarstufe und Sekundarstufe I- wird mit Wirkung zum Ende des Schuljahres 2015/16 umgehend und vollständig aufgelöst (Schulnummer 153175).

Die mir gem. § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015 angezeigte Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3+5 GkG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

Kreissparkasse Düsseldorf**Bekanntmachung des Beschlusses
über die Haushaltssatzung des
VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas
für das Haushaltsjahr 2016****Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 21528234 neu: 3000144299
alt: 21848344 neu: 3000212799
alt: 31500621 neu: 3001624380
3002064875

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 03. Dezember 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände**Öffentliche Bekanntmachung
des
Zweckverbandes Klinikum Niederrhein**

**Einladung
zur Sitzung der Verbandsversammlung
am Freitag, 18.12.2015, um 14.30 Uhr
für die öffentliche und nicht öffentliche Sitzung
im Sitzungszimmer I und II des Klinikums Niederrhein**

I. Öffentliche Sitzung**TOP 1: Formalitäten**

- Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.06.2015**TOP 3: Wirtschaftsplan 2016 des Zweckverbandes Klinikum Niederrhein****TOP 4: Mitteilungen des Verbandsvorstehers****TOP 5: Mitteilungen der Geschäftsführung****TOP 6: Verschiedenes****II. Nicht öffentliche Sitzung****TOP 7: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.10.2015****TOP 8: Personalangelegenheiten**

Velbert, den 09. Dezember 2015

Thorsten Thus
Vorsitzender

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas mit Beschluss vom 12.11.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.700.000,-- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.700.000,-- EUR

Im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.627.000,-- EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.592.000,-- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	24.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 735.000,-- EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 480.903,-- EUR, auf die Stadt Haas 254.097,-- EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2014 nach Fortschreibung der Meldeämter. Die Verbandsumlage darf nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen einer Trennungsbuchhaltung, in der die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) und den sonstigen Angeboten der VHS, wie z.B. Auftragsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, der Jobcenter oder Firmenschulungen, differenziert dargestellt werden.

§ 6

Ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO gilt als erheblich, wenn er 50.000,00 EUR überschreitet. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 GemHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

- 1.) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.

- 2.) Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 **„Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“**

und

Konten der Kontengruppe 54 **„Sonstige ordentliche Aufwendungen“**

ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO NRW können Mehrerträge für Mehraufwendungen in den jeweiligen Budgets verwendet werden.

Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

- 3.) Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig.
Die Auszahlungen für geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
- 4.) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.
- 5.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produktes gesichert sein.
- 6.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des Verbandsvorstehers.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Verfügung vom 03.12.2015 erteilt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 09. Dezember 2015

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Jörg Dürr